KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Generalsekretariat

Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt

UNTERRICHTSMATERIALIEN

Willkommen zu Hause – Eine Ausstellung zu Gewalt in Familie und Partnerschaft

Mit freundlicher Genehmigung der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt des Kantons St. Gallen wurden diese Unterrichtsmaterialien von der Originalversion des Kaufmännischen Berufs- und Weiterbildungszentrums St. Gallen übernommen, auf den Kanton Aargau übertragen, aktualisiert und ergänzt.

Version vom 9. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Lernziele	3
Menschenrechte: Möglicher Ablauf	4
Menschenrechte: Arbeitsblätter	5
Liebe, Beziehung und Familie: Möglicher Ablauf (1. Variante)	9
Liebe, Beziehung und Familie: Arbeitsblatt (1. Variante)	10
Liebe, Beziehung und Familie: Möglicher Ablauf (2. Variante)	11
Liebe, Beziehung und Familie: Arbeitsblatt (2. Variante)	12
Gewalt: Möglicher Ablauf	13
Gewalt: Arbeitsblatt	14
Zwischen den Welten: Möglicher Ablauf	15
Zwischen den Welten: Arbeitsblatt	16
Auftrag für die Ausstellung	17
Nach der Ausstellung: Möglicher Ablauf (1.Variante)	19
Lösung: Welche Gewaltformen werden wo in der Ausstellung gezeigt?	20
Notfalladressen und Beratungsangebote im Kanton Aargau	22
Nach der Ausstellung: Möglicher Ablauf (2. Variante)	23
Anhang 1 – 3: Privatsphäre	24
Anhang 4: Zeitungsartikel Social Media	27
Anhang 5: Folgen der Gewalt / Gewaltkreislauf	30
Anhang 6 – 7: Gesetzessammlung häusliche Gewalt / Opferhilfe	32
Anhang 8: Zwangsheirat	38
Anhang 9: Polizeiliches Vorgehen und Arbeit mit Gewalt ausübenden Personen	39

Lernziele

Die Lernenden

- kennen die Menschenrechte und setzen sich mit unterschiedlichen Normen und Werten auseinander
- setzen sich mit den Themen Liebe, Beziehung und Familie auseinander
- wissen, welche Formen von Gewalt es gibt und welche Auswirkungen sie haben können
- wissen um Personen und Stellen, wo sie Hilfe holen können

Menschenrechte: Möglicher Ablauf

Inhalt	Sozialform	Material
Informationen zum Thema Was sind Menschenrechte? Was ist Menschenwürde? Welche Menschenrechte kennen Sie? Wer setzt sich für Menschenrechte ein?	Lehrgespräch im Plenum	
Lernende lesen die (unterstrichenen) Menschenrechte und entscheiden sich für vier Rechte, die ihnen besonders wichtig sind.	EA	Arbeitsblätter Menschenrechte
Welche Menschenrechte sind Ihnen besonders wichtig? Gibt es Menschenrechte, die in der Schweiz nicht gewährleistet sind? Welche sind selbstverständlich? Gibt es Menschen in der Schweiz, die speziell benachteiligt sind? Kennen Sie die Situationen in anderen Ländern?	Diskussion im Plenum	

Menschenrechte: Arbeitsblätter

Menschenrechte sind Rechte, die jedem Menschen zustehen. Sie sind universell und gelten überall auf der Welt. Es dürfen keine Unterschiede nach Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Herkunft, politischer Überzeugung, Einkommen, Alter oder anderen Gründen gemacht werden – alle Menschen verfügen über die gleichen Menschenrechte. Zwei zentrale Werte machen den Wert der Menschenrechte aus: Die Gleichheit der Menschen und die Menschenwürde. Die Freiheit und Selbstbestimmung des Menschen ist ein wichtiger Teil der Menschenwürde.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

(UNO-Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948)

Artikel 1
Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Geschwisterlichkeit begegnen.

Artikel 2
Jede Person hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Es darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3
Jede Person hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit.

Artikel 4
Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in all ihren Formen verboten.

Artikel 5
Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6
Jede Person hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstösst, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8
Jede Person hat Anspruch darauf, von den zuständigen innerstaatlichen Gerichten wirksam gegen Handlungen geschützt zu werden, durch die ihre Grundrechte verletzt werden, die ihr nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehen.

Artikel 9
Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10
Jede Person hat bei der Feststellung ihrer Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen sie erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11
1. Jede Person, die wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange ihre Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem sie alle für ihre Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäss dem Gesetz nachgewiesen ist.
2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12
Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jede Person hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13
1. Jede Person hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und ihren Aufenthaltsort frei zu wählen.
2. Jede Person hat das Recht, jedes Land, inklusive ihres eigenen, zu verlassen und in ihr Land zurückzukehren.

Artikel 14
1. Jede Person hat das Recht, in anderen Ländern Asyl vor Verfolgung zu suchen und zu geniessen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstossen.

Artikel 15
1. Jede Person hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16
1. Erwachsene Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschliessung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur mit der freien und uneingeschränkten Zustimmung beider künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17
1. Jede Person hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderem Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18
Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, ihre

Religion oder Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen auszudrücken.

Artikel 19

Jede Person hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhangen, sowie über Medien jeder Art und ungeachtet von Landesgrenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschliessen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

1. Jede Person hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jede Person hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmässige, nicht manipulierte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jede Person hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Massnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für ihre Würde und die freie Entwicklung ihrer Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

1. Jede Person hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jede Person, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jede Person, die arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlöhnung, die ihr und ihrer Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmassnahmen.
4. Jede Person hat das Recht, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jede Person hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmässige bezahlte Ferien.

Artikel 25

1. Jede Person hat das Recht auf einen Lebensstandard, der ihr und ihrer Familie Gesundheit und Wohlergehen gewährleistet, inklusive Nahrung, Kleidung, Wohnung, medizinische Versorgung und notwendige soziale Leistungen sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Behinderung oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust ihres Lebensunterhalts durch Umstände, die sie keinen Einfluss hat.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie ausereheliche, geniessen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

1. Jede Person hat das Recht auf Bildung. Die Bildung soll unentgeltlich sein, wenigstens auf der Primar- und Sekundarschulstufe. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsausbildung müssen allgemein

zugänglich gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermassen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und der grundlegenden Freiheiten ausgerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Völkern und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und die Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Erhaltung des Friedens fördern.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihre Kindern erhalten sollen.

Artikel 27

1. Jede Person hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
2. Jede Person hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihr als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jede Person hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

1. Jede Person hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit möglich ist.
2. Bei der Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten darf jede Person nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die das Gesetz ausschliesslich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechtfertigten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat (www.humanrights.ch).

Liebe, Beziehung und Familie: Möglicher Ablauf (1. Variante)

Inhalt	Sozialform	Material
Informationen zum Thema Menschen haben unterschiedliche Vorstellungen von Liebe und Beziehungen und sie können sich im Laufe des Lebens ändern. Bei diesen Beziehungsformen besteht eine breite Palette an Möglichkeiten, wie etwa die Ehe, das Konkubinat, die eingetragene Partnerschaft, eine Liebesbeziehung mit getrenntem Wohnraum u.a. prägend für die individuellen Vorstellungen einer guten Beziehung sind dabei die gesellschaftlichen sowie familiären Normen und Ideen, welche durch Erziehung und Sozialisierung geschlechtsspezifisch ausgeprägt sind.	Lehrgespräch im Plenum	
Was ist Ihnen in einer ernsthaften Beziehung wichtig? Markieren Sie, was Sie sich wünschen. Streichen Sie, was Sie auf keinen Fall wollen. Ergänzen Sie mit eigenen Wünschen die freien Kästchen.	EA	Arbeitsblatt Beziehung, Familie und Kultur
Wo sind Sie sich einig? Wo gibt es Unterschiede? Warum sind Ihnen welche Aspekte wichtig? Welchen Einfluss üben dabei andere auf Sie aus? Fragt untereinander kritisch nach, damit es zu Diskussionen kommt.	GA	
Wo gab es gemeinsame Punkte, wo zeigten sich Unterschiede?	Diskussion im Plenum	

Liebe, Beziehung und Familie: Arbeitsblatt (1. Variante)

Was ist Ihnen in einer ernsthaften Beziehung wichtig? Markieren Sie, was Sie sich wünschen. Streichen Sie, was Sie auf keinen Fall wollen. Ergänzen Sie mit eigenen Wünschen die freien Kästchen.

Dass er/sie meine Bedürfnisse ernst nimmt.	Dass er/sie weiss, was ich mache und mit wem ich Kontakt habe.	Dass er/sie Respekt vor mir hat.
	Dass er/sie die gleichen FreundInnen hat.	Dass er/sie zärtlich ist.
Dass er/sie mir treu ist.	Dass er/sie meine Grenzen akzeptiert.	Dass er/sie eifersüchtig ist.
Dass er/sie jederzeit mit mir Sex will.	Dass meine Eltern ihn/sie gut finden.	Dass wir (später) heiraten.
Dass er/sie derselben Religion angehört.	Dass er/sie keinen Sex vor der Ehe hat.	Dass unsere Familien aus demselben Land kommen.
Dass Sex mit ihm/ihr Spass macht.		Dass wir bei Streit gemeinsam nach Lösungen suchen.
Dass er/sie offen für Menschen und andere Kulturen ist.	Dass er/sie seine/ihre Interessen hinter meine stellt.	
Dass mich seine/ihre Familie akzeptiert.	Dass er/sie seine/ihre Interessen mit Gewalt durchsetzt.	Dass ich auch Zeit mit meinen FreundInnen verbringen kann.
Dass er/sie mich liebt.	Dass ich alle SMS von ihr/ihm lesen darf.	Dass er/sie mir sagt, was ich tun soll.
	Dass er/sie mir vertraut.	Dass er/sie mich kontrolliert.
Dass ich seine/ihre Passwörter kenne.		Dass er/sie mir ehrlich seine/ihre Meinung sagt.
	Dass er/sie darauf achtet, was ich will.	Dass er/sie weiss, was er/sie will.

Liebe, Beziehung und Familie: Möglicher Ablauf (2. Variante)

Inhalt	Sozialform	Material
Informationen zum Thema Verschiedene Lebensformen nennen. Erklären der Übung „Blick in die Zukunft: Mein Leben mit Dreissig" Die Lernenden machen es sich bequem, schliessen die Augen. Angeleitete Fantasiereise.	Lehrgespräch im Plenum	Text
Anschliessend kreuzen die Lernenden auf dem Arbeitsblatt ihre Antworten an.	EA	Arbeitsblatt Lebensentwürfe
Diskussion in Gruppen: Gibt es Personen, die ähnlich leben, wie Sie sich das vorstellen? Oder die so leben, wie Sie es nicht möchten? Sind Ihre Pläne realistisch? Von wem werden Sie unterstützt, von wem gehindert? Wer entscheidet, was Sie tun, wie Sie leben?	GA	
Was hat Sie an der Diskussion überrascht? Worin unterscheiden sich Ihre Lebensentwürfe?	Diskussion im Plenum	

Fantasiereise

Stellen Sie sich vor, Sie sind bereits 30 Jahre alt. Sie schlafen zu Hause in Ihrem warmen Bett. Es wird Morgen, Sie erwachen langsam und räkeln sich. Vielleicht hören Sie Geräusche. Sie blinzeln und drehen sich im Bett. Sind Sie alleine? Gibt es noch andere Personen im Bett, in der Wohnung? Wer ist das? Wie stehen sie zu Ihnen? Sie stehen auf. Sie gehen in das Badezimmer, vielleicht nehmen Sie eine Dusche. Dann ziehen Sie sich an, bemerken ein Hungergefühl im Bauch und denken an das Frühstück. Sitzt da schon jemand am Küchentisch? Bereiten Sie das Frühstück für sich und vielleicht auch noch andere vor? Haben Sie eine Beziehung? Haben Sie geheiratet? Haben Sie Kinder? Wie viele? Wer kümmert sich um sie? Was erwartet Sie an diesem normalen Tag? Gehen Sie auswärts arbeiten? Bleiben Sie zu Hause? Machen Sie noch eine Ausbildung oder Weiterbildung? Oder welche Aufgaben stehen heute an? Wo werden Sie am Mittag essen? Mit wem? Welche Personen sind Ihnen wichtig? Wen treffen Sie regelmässig? Haben Sie regelmässig Kontakt mit Ihren Eltern und Ihren Geschwistern? Was machen Sie am Nachmittag? Und am Abend? Wo holen Sie Energie für den Alltag? Was machen Sie in Ihrer Freizeit? Haben Sie viel Zeit für sich alleine oder verbringen Sie viel Zeit mit anderen?

Liebe, Beziehung und Familie: Arbeitsblatt (2. Variante)

Ich lebe mit dreissig…		…alleine	…mit meinem Partner/meiner Partnerin	…in einer Wohngemeinschaft mit FreundInnen	…anders
Ich werde heiraten…	…nie	…mit 20	…mit 30	…später	
Ich habe Kinder…	…keine	…1	…2	…3	…mehr
Ich arbeite…		…ausser Haus	…übernehme Haus- und Familienarbeit	…vereinbare Beruf und Familie	…mache etwas anderes
Ich übernehme von der Haus- und Familienarbeit	…alles	…fast alles	…die Hälfte	…ein wenig	…gar nichts
Ich arbeite ausser Haus	…100%	…50%	…weniger Prozent	…gar nichts	
Wer beeinflusst am meisten, wie ich leben werde	…Ich		…meine FreundInnen	…andere	

Gewalt: Möglicher Ablauf

Inhalt	Sozialform	Material
Informationen zum Thema Gewalt in partnerschaftlichen und familiären Beziehungen wird auch häusliche Gewalt genannt. Häusliche Gewalt verletzt die körperliche oder geistige Unversehrtheit der Betroffenen durch Ausübung und Androhung von physischer, sexueller, sozialer, ökonomischer oder psychischer Gewalt. Betroffen von Gewalt in der Familie und in der Beziehung sind Mädchen und Jungen, Frauen und Männer. Und es üben auch beide Geschlechter Gewalt aus. Auch in Paarbeziehungen von Jugendlichen wird Gewalt ausgeübt. Beispiele dafür sind: Demütigungen und Drohungen durch Worte, Telefonbelästigung, Kontrolle oder Beschränkung der Bewegungsfreiheit des anderen, das Zur-Schau-Stellen von Bildern im Internet oder per Handy, sexuelle Belästigung oder Drohungen sowie das Zwingen zu Sex. Was verstehen Sie unter Gewalt in Familie und Beziehung? Haben Sie schon von Gewalt in Familie und Beziehung, die öffentlich bekannt wurde, gehört oder gelesen? **Hinweis** Hier sollten keine persönlichen Erfahrungen oder Fälle aus dem Umfeld besprochen werden. In solchen Fällen, wie auch bei einem Verdacht gilt, das weitere Vorgehen mit einer Fachperson zu besprechen.	Lehrgespräch im Plenum	
Informationen zu Gewalt in Familie und Beziehung lesen, die verschiedenen Ebenen von Gewalt zuordnen, Fragen klären	EA	Arbeitsblatt Gewalt in Familie und Partnerschaft
Beispiele aus dem Arbeitsblatt diskutieren	Diskussion im Plenum	

Gewalt: Arbeitsblatt

Lesen Sie die folgenden Beispiele und schreiben Sie den passenden Titel dazu:
Soziale Gewalt, sexuelle Gewalt, ökonomische Gewalt, physische Gewalt, psychische Gewalt

Titel	Gewalt	Beispiel
	Umfasst Schlagen mit oder ohne Gegenstände, Stossen, Schütteln, Beissen, Würgen, tätliche Angriffe bis und mit Tötungsdelikten.	M. stösst die Blumenvase auf dem Küchentisch um, diese zerbricht. Seine Mutter wird wütend, schimpft, beschuldigt ihn und verpasst ihm links und rechts eine kräftige Ohrfeige.
	Umfasst sexuelle Belästigung, das Zusehen bei sexuellen Handlungen bis hin zu Vergewaltigung.	E. lebt schon seit einigen Jahren mit ihrem Partner zusammen. Heute kommt sie heim und spürt sofort, dass er Sex von ihr will. Sie hat keine Lust und sagt ihm, dass sie nicht will. Er stösst sie ins Schlafzimmer, zieht sich aus und zwingt sie zu Sex.
	Umfasst sich immer wiederholende Beleidigungen, Beschimpfungen, Demütigungen, Schuldzuweisungen, Ignorieren, sowie Einschüchterungen, Drohungen, Freiheitsberaubung, Überwachen, Auflauern und Verfolgen nach Trennung (Stalking).	F. soll im Sommer seine Cousine heiraten. Er hat seinen Eltern schon mehrmals gesagt, dass er das nicht will. Seine Mutter droht, sich umzubringen, wenn er die Cousine nicht heiratet.
	Umfasst die Einschränkung des sozialen Lebens einer Person wie Bevormundung, Verhinderung oder strenge Kontrolle von Kontakten nach aussen sowie Einsperren.	N. hat seit einiger Zeit einen Freund. Als ihre Familie davon erfährt, wird sie gezwungen, sich von ihm zu trennen. Ihr Vater nimmt ihr das Handy ab und verweigert ihr den Internetzugang. Sie kann nur noch aus dem Haus, um in ihrem Lehrbetrieb zu arbeiten.
	Umfasst das Verbot oder den Zwang zu arbeiten, die Beschlagnahmung des Lohnes, die finanzielle Kontrolle einer Person und somit die Herstellung der finanziellen Abhängigkeit.	T. arbeitet Teilzeit. Ihr Lohn geht direkt auf das Konto ihres Mannes. Ihr Mann gibt ihr ein kleines Haushaltsgeld, mit dem sie knapp die Lebensmittel für die Familie kaufen kann. Für Kleider oder grössere Anschaffungen muss sie ihren Mann jedes Mal um zusätzliches Geld bitten und sich rechtfertigen.

Zwischen den Welten: Möglicher Ablauf

Inhalt	Sozialform	Material
Informationen zum Thema Jugendliche leben in verschiedenen Wertsystemen. Sie kennen die Werte und Normen des Elternhauses und adaptieren diese einerseits mehr oder weniger. Sie überprüfen aber auch die Normen, die unter Gleichaltrigen herrschen. Bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund kommt neben den unterschiedlichen Vorstellungen von zwei Generationen eine weitere Ebene hinzu: Die Werte und Normen ihrer Herkunftskultur. Unterschiedliche Werte und Normen aufzeigen. z.B. einzelne Aussagen des Arbeitsblattes in den Raum stellen.	Lehrgespräch im Plenum	
Anschliessend kreuzen die Lernenden auf dem Arbeitsblatt ihre Antworten an.	EA	Arbeitsblatt Zwischen den Welten
Kugellager-Diskussion: Die Gruppe wird halbiert. Die erste Hälfte bildet einen Innenkreis, die zweite einen Aussenkreis. Die Personen des inneren und äusseren Kreises sitzen oder stehen sich gegenüber und sind einander zugewandt. Die Lehrperson gibt die Fragestellung ein, die Lernenden diskutieren. Nach ein paar Minuten Diskussion lässt die Lehrperson ein Signal erklingen. Der innere Kreis bleibt am Ort, der äussere dreht sich. So erhalten alle ein neues Gegenüber um die nächste Haltung/Gewichtung auszutauschen. Fragestellung: Die Lehrperson wählt einige Aussagen des Arbeitsblattes aus und lässt persönliche Haltungen/Gewichtungen dazu austauschen und begründen. Nach jeder Aussage wird rotiert.		
Wie gehen Sie damit um, wenn Sie andere Vorstellungen als Ihre Eltern haben? Welche Schwierigkeiten kann es geben? Gibt es Personen, bei welchen Sie Unterstützung finden und/oder die bei unterschiedlichen Vorstellungen vermitteln können?	Diskussion im Plenum	

Zwischen den Welten: Arbeitsblatt

Werte und Normen verändern sich und nicht allen Menschen ist dasselbe wichtig. Unsere Werte und Normen werden von der Familie, FreundInnen, dem Umfeld und der Gesellschaft geprägt. Und diese sind sich nicht immer einig. Dabei können zum Beispiel Alter, Stadt/Land, Religion oder Herkunft die Haltungen prägen. Es ist an jeder einzelnen Person zu bestimmen, was ihr wichtig ist.

Was ist Ihnen wichtig? Kreuzen Sie das Zutreffende an:

	Für mich				Für meine Familie, Eltern				Für die Gesellschaft in der Schweiz			
Was trifft zu	Trifft voll zu	Trifft zu	Trifft eher nicht zu	Trifft gar nicht zu	Trifft voll zu	Trifft zu	Trifft eher nicht zu	Trifft gar nicht zu	Trifft voll zu	Trifft zu	Trifft eher nicht zu	Trifft gar nicht zu
Jugendliche sollen die bestmögliche Ausbildung machen.												
Jede Person soll tun dürfen, was ihr richtig erscheint.												
Liebe ist die Grundlage für jede Paarbeziehung/Ehe.												
Kinder sollen sich den Interessen der Familie anpassen.												
Die Bedürfnisse von beiden Personen in einer Beziehung sind gleich wichtig. Sie entscheiden gemeinsam.												
Das wichtigste im Leben ist zu heiraten und eine Familie zu gründen.												
Das Ansehen/die Ehre einer Familie muss geachtet werden.												
Eine richtige Beziehung/Ehe muss schwierige Zeiten überstehen und wird nicht einfach aufgegeben.												
Eine Person soll auf ihren Ruf achten.												

Quelle: terre-des-femmes.ch

Auftrag für den Besuch der Ausstellung

1. Schauen Sie sich die Ausstellung an.

2. Welche Gewaltformen (physische, psychische, sexuelle, soziale, ökonomische) werden wo in der Ausstellung gezeigt?

Aus-stellungs-element	Gewaltform	Kurze Beschreibung, wo gefunden

3. Was können Sie tun, wenn Sie von häuslicher Gewalt betroffen sind oder solche wahrnehmen?

Nach der Ausstellung: Möglicher Ablauf (1. Variante)

Inhalt	Sozialform	Material
Lernende erzählen von ihren Eindrücken der Ausstellung. Auftrag besprechen und Infoblatt „Notfalladressen und Beratungs-angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Kanton Aargau" abgeben.	Lehrgespräch im Plenum	- Auftragsblatt der Lernenden - Lösung - Notfalladressen und Beratungsangebote

Lösung: Welche Gewaltformen werden wo in der Ausstellung gezeigt?

Aus- stellungs- element	Gewaltform	Kurze Beschreibung, wo gefunden
1 Willkommen	physische	Krücke Hochzeitskarten
	psychische	Briefkasten (Stalking)
2 Bad	physische	Blaues Auge Medikamente Video (Schminken des blauen Auges) Sprechblasen Text auf Frottee-Tüchern Kartons Wäscheständer Tafel häusliche Gewalt (Erklärung Gewaltformen)
	psychische	Tafel häusliche Gewalt (Erklärung Gewaltformen) Text Frotteetücher
	sexuelle	Tafel häusliche Gewalt (Erklärung Gewaltformen)
	soziale	Tafel häusliche Gewalt (Erklärung Gewaltformen)
	ökonomische	Tafel häusliche Gewalt (Erklärung Gewaltformen)
3 Wohnen	physische	Gewaltmuster Tafel Alkohol Familienportraits: Brigitte und Rachid, Melinda und Roger
	psychische	Streit und Konflikte Gewaltmuster Kleine Sprechblasen Sprechblasen Familienportraits: Brigitte und Rachid, Karin und Heinz, Melinda und Roger
	soziale	kleine Sprechblasen Tafel Alkohol
4 Eltern- schlafzimmer	physische	Grosse Sprechblase Geschichte von Ursula
	psychische	Geschichte von Ursula
	sexuelle	Texte auf Fixleintuch und Bettdecke
	ökonomische	Geschichte von Ursula
5 Teenager	physische	Texttafeln bei Sprechblase T-Shirt-Texte Karton T-Shirt Elena
	psychische	Grosse Sprechblase T-Shirt-Texte Karton T-Shirts Texttafeln Elena Mike Postkarte
	sexuelle	Karton T-Shirts
5a	psychische	Fotostation

	sexuelle	Fotostation
	soziale	Fotostation
6 Kinderzimmer	physische	Grosse Texttafeln Kleine Sprechblasen
	psychische	Grosse Texttafel Texttafeln Sprechblasen Magnetwand Kleine Sprechblasen
	sexuelle	Grosse Texttafel
		Kleine Sprechblasen
7 Zwangsheirat	psychische	Ganzes Modul Zwangsheiraten
	soziale	Ganzes Modul Zwangsheiraten
8 Polizei	physische	Sprechblase Postkarte Video: Der zerplatzte Traum
	psychische	Video: Der zerplatzte Traum
	soziale	Video: Der zerplatzte Traum
9 «und ich?»	physische	Texte an der Pinwand
	sexuelle	Texte an der Pinwand
	soziale	Texte an der Pinwand
	ökonomische	Texte an der Pinwand
10 Notrufsäule	Alle Formen der Gewalt	Beratungsangebot / Notrufsäule
11 Mahnmal	physische (Tötungen)	Mahnmal
12 Glücksrad	physische	Texte auf dem Glücksrad
	psychische	Texte auf dem Glücksrad
	sexuelle	Texte auf dem Glücksrad
	soziale	Texte auf dem Glücksrad
	ökonomische	Texte auf dem Glücksrad
14 Eingang	psychische, ev. physische	Stuhl mit gebrochenem Stuhlbein
15 International	physische	Anastasia, Mosambik, Lucim und seine Freunde, Albanien Carla, El Salvador Ava, Mali Sahiba, Bosnien diverse Texte
	psychische	Anastasia, Mosambik Carla, El Salvador diverse Texte
	sexuelle	Ava, Mali
	soziale	Anastasia, Mosambik Neresia Madiga, Mosambik diverse Texte
	ökonomische	Anastasia, Mosambik Sahiba, Bosnien diverse Texte

Diese Aufstellung ist nicht vollständig, gibt aber einen guten Überblick, wo was vorkommt.

Notfalladressen und Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Kanton Aargau

Im Notfall (24h)

Polizei | 117

Wenn du zu Hause Gewalt (mit)erlebst und Angst hast, darfst du immer die Polizei rufen.

Zentrales Ambulatorium für Kinder und Jugendliche ZAKJ | 056 462 20 10

Wenn es dir psychisch schlecht geht, kannst du das ZAKI anrufen.

Pro Juventute | 147 (gratis) | www.147.ch

Nummer für Kummer, die du jederzeit anrufen kannst. Du kannst auch eine SMS oder WhatsApp-Nachricht schicken.

Vertraue dich jemandem an!

Über schlechte Erfahrungen darfst du sprechen! Überlege dir, ob du jemandem vertrauen kannst, zum Beispiel deiner Lehrperson, deiner besten Freundin, deinem Nachbarn oder deiner Grosmutter. Bleib nicht allein und hole dir Hilfe! Wenn dir niemand einfällt: Nachfolgende Beratungsangebote sind für dich da.

Beratung für dich, deine Eltern und Bezugspersonen

Jugend- und Familienberatungsstellen | www.jefb.ch
Sie beraten dich beispielsweise, wenn du nicht weisst, wie du mit den ständigen Handykontrollen deines Freundes / deiner Freundin umgehen sollst. Du findest deine Stelle in Baden, Bad Zurzach, Bremgarten, Brugg, Laufenburg, Lenzburg, Mellingen, Muri, Rheinfelden und Zofingen.

www.tschau.ch – www.feel-ok.ch – www.lilli.ch – www.u25-schweiz.ch
Hier erhältst du Online-Beratung und Informationen zu diversen Jugendthemen.

Schulpsychologischer Dienst, Fachteam häusliche Gewalt | 062 835 41 19
Das Fachteam unterstützt dich, wenn du Schüler/in der Sekundarstufe I bist.

Jugendpsychologischer Dienst, ask! | www.bdag.ch/jugendpsychologischerdienst
Wenn du Lernende/r oder Schüler/in der Sekundarstufe II bist.

Kinderschutzgruppen der Kantonsspitäler Aarau | 062 838 56 16 und Baden | 056 486 37 05
Wenn du zu Hause körperliche oder seelische Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuelle Übergriffe erlebst.

Frauenhaus AG-SO | 062 823 86 00 | www.frauenhaus-ag-so.ch
In diesem Haus findest du Schutz und Unterkunft (für weibliche Jugendliche und Frauen).

www.frei-entscheiden.ch – www.zwangsheirat.ch

Hier findest du Informationen zu arrangierten Ehen und Zwangsheirat und Hinweise auf Beratungsstellen.

Falls deine Eltern Unterstützung benötigen (24h)

Pro Juventute Elternberatung | 058 261 61 61 |www.projuventute-elternberatung.ch

Elternnotruf | 0848 35 45 55 | www.elternnotruf.ch

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die Familiengerichte prüfen, ob Kinder, Jugendliche oder Erwachsene Schutz benötigen.
www.ag.ch > Gerichte > KESB

Alle Angebote im Überblick
www.ag.ch/haeuslichegewalt

Nach der Ausstellung: Möglicher Ablauf (2. Variante)

Inhalt	Sozialform	Material
Erklärung der verschiedenen Sphären, in denen der Mensch geschützt sein soll.	Lehrgespräch im Plenum	Anhang 1: Grafik
Die Beispiele der Lernenden zuordnen (Auftrag während der Ausstellung)	Lehrgespräch im Plenum	Schülerblätter: ausgefüllt an der Ausstellung
Je mehr Kommunikation, desto schwieriger wird der Umgang mit der Privatsphäre Privatsphäre: Internationales Recht	Diskussion im Plenum	Anhang 2: Gesetzartikel über die Privatsphäre
Wer darf von Ihnen etwas Persönliches wissen und was darf er/sie von ihnen wissen?	Einzelarbeit	Anhang 3: Zeichnung Privatsphäre steuern
Privatsphäre steuern: Wo ist es gefährlich, wenn andere etwas wissen oder etwas von Ihnen erzählen? Wie reagieren Sie?	Diskussion im Plenum	Anhang 4: Geschichte zu Social media
Folgen von Gemeinheiten aufzeigen Wenn Menschen geschädigt werden, wer muss aktiv werden?	Diskussion im Plenum	Anhang 5: Folgen der Gewalt, Gewaltkreislauf Arten der Gewalt (siehe 1. Teil S. 15)
Wahl eines Gesetzes, um genauer auf das Thema „Häusliche Gewalt" einzugehen	Diskussion im Plenum	Anhang 6 und 8: Verschiedene Gesetze im Anhang
Vertiefen anhand von eigenen Beispielen	EA und Besprechung	Anhang 7 und 9: Opferhilfe / Polizeiliches Vorgehen und Arbeit mit Gewalt ausübenden Personen

Anhang 1: Grafik

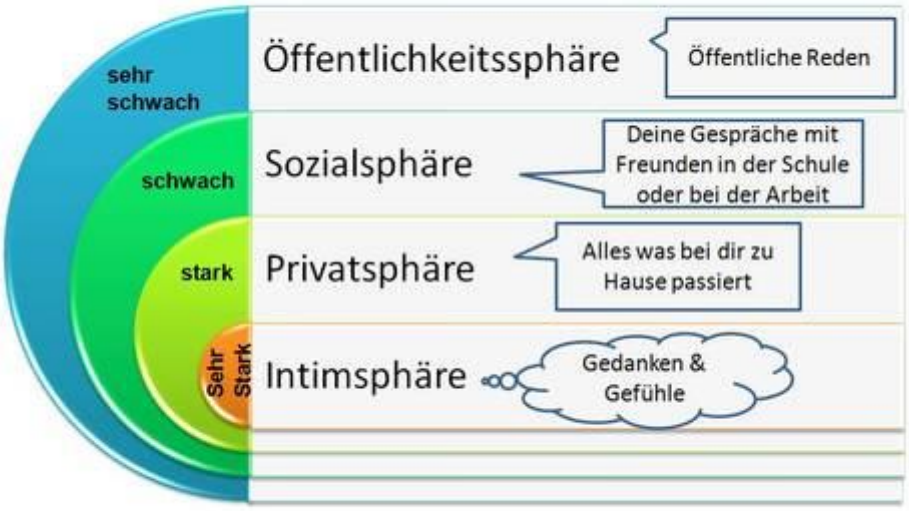

Quelle: www.netzdurchblick.de Der Internetratgeber für Jugendliche

sehr stark	Intimsphäre (Gedanken & Gefühle)
stark	Privatsphäre (Alles was bei dir zu Hause passiert)
schwach	Sozialsphäre (Deine Gespräche mit Freunden in der Schule oder bei der Arbeit)
sehr schwach	Öffentlichkeitssphäre (Öffentliche Reden)

(Vorschlag für Tafelbild, PPP)

Anhang 2: Privatsphäre

Schutz der Privatsphäre

Im Folgenden finden sich einige Eckpunkte für das Verständnis des im internationalen Recht verankerten Menschenrechts auf Schutz der Privatsphäre. Die Angaben erheben keinen Anspruch auf Genauigkeit und Vollständigkeit.

Grundgehalt

Der Schutz der Privatsphäre soll den Individuen Bereiche sichern, in welchen sie sich ohne äussere Beschränkung frei entwickeln und entfalten können. Folgende Aspekte sind mit der Privatsphäre geschützt:

- Die Freiheit von staatlicher Überwachung der privaten Umgebung
- Der Anspruch auf Achtung zwischenmenschlicher Beziehungen, z.B. das Recht auf sexuelle Beziehungen
- Die physische und psychische Integrität: etwa Schutz vor Handgreiflichkeiten und anderen Übergriffen
- Die individuelle Selbstbestimmung hinsichtlich des Verfügungsrechts über den eigenen Körper
- Die individuelle Selbstbestimmung hinsichtlich des Verfügungsrechts über die eigenen Daten (Datenschutz)
- Die persönliche Identität, welche sich durch den Namen, die Bekleidung, die Haartracht, usw. äussert
- Kenntnis der eigenen familiären Herkunft (biologische Elternschaft)
- Das soziale Ansehen, d.h. die Ehre und der gute Ruf einer Person
- Freiheit vor schädlichen Immissionen, etwa durch Umweltverschmutzung oder Fluglärm

Gültiger Artikel zur Privatsphäre in der Bundesverfassung

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

[1]Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

[2]Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Anhang 3: Privatsphäre steuern

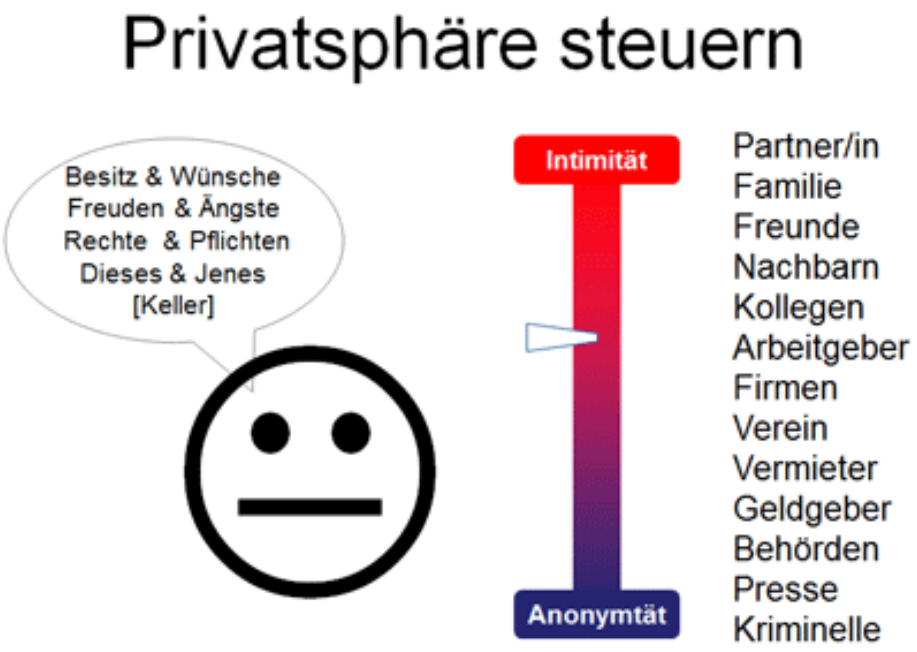

Quelle: www.litfas.de Leben und Internet. Tipps für aktive Sicherheit

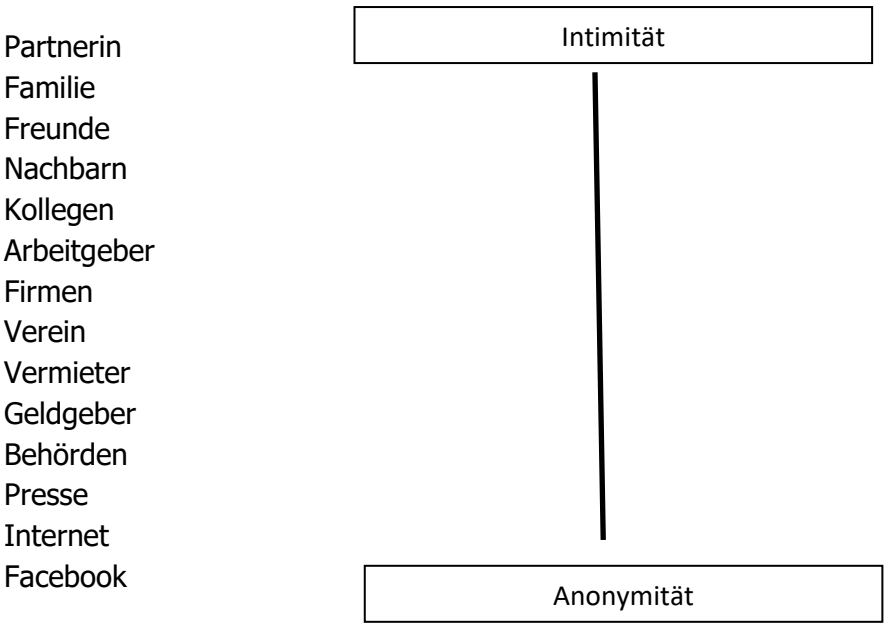

(Vorschlag für Tafelbild, PPP)

Anhang 4: Social Media

Zeitungsartikel als Diskussionsgrundlage:

„Wer die Freiheit aufgibt um Sicherheit zu gewinnen, der wird am Ende beides verlieren." Benjamin Franklin, ehem. US-Präsident

Es ist interessant, wie die meisten Opfer eines Einbruchs nicht primär den materiellen Schaden als schlimm empfinden, sondern die psychischen Probleme, mit denen sie kämpfen, weil jemand Fremdes in ihre Privatsphäre eingedrungen ist. Es kommt erst einmal zum Schock-zustand, denn durch das Durchwühlen des Privaten fühlen sich Menschen häufig verletzt, beschmutzt und empfinden Ekel.

Dieses Eindringen wird oft als Vergewaltigung empfunden und ähnlich wie Vergewaltigungsopfer, werden sie anschliessend ängstlich, unsicher und empfinden Scham für das, was passiert ist. Sie denken, sie seien am Einbruch mitschuldig und hätten ihn durch Massnahmen verhindern können. Offensichtlich ist der Schutz der Privatsphäre, zumindest was das eigene Zuhause betrifft, für viele sehr wichtig und die Verletzung dieser Intimsphäre wird ausserordentlich schlimm empfunden.

Im krassen Gegensatz dazu steht der Umgang mit der persönlichen Privatsphäre im Internet. Man hört dabei oft die Worte „da ich nichts zu verbergen habe, ist es mir egal, wenn Geheimdienste, der Staat oder Konzerne alles über mich wissen." Wieso ist die eine Verletzung der Privatsphäre inakzeptabel und die andere nicht? Wieso unternimmt man etwas, um die Privatsphäre in einem Fall zu schützen und im anderen nicht? Keiner würde seine Haustür und Fenster sperrangelweit offenlassen und nackt herumlaufen, auf dem Klo sitzen, duschen oder Verkehr haben, während er von Fremden beobachtet wird. Aber wenn es ums Internet geht, machen es 99 Prozent der Internetnutzer genauso. Sie surfen völlig nackt und ungeschützt herum und sind damit offen, wie ein Buch.

Wenn Menschen behaupten, die Privatsphäre im Internet sei ihnen egal, dann spricht ihr tatsächliches Verhalten dagegen. Denn jeden Tag entscheiden wir, was wir öffentlich sagen und was wir nur vor vertrauenswürdigen Personen tun und äussern. Wenn wir zu Hause sitzen und ein Buch lesen, weiss dies niemand von aussen. Wenn wir aber ein Buch im Internet bestellen oder lesen, wissen das viele. Genau so, wenn man sich über die Geschichte informieren und nicht vorgekaute Meinungen übernehmen möchte. „Ach sie haben ‚Das Manifest der Kommunistischen Partei' von Karl Marx gelesen? Was sind sie? Ein Kommunist?" Und falls der Staat oder eine Firma dies herausfindet, könnte die Konsequenz daraus sein: „Damit sind sie für uns nicht geeignet und bekommen die Stelle nicht."

Wir als menschliche Wesen, auch wenn wir die Wichtigkeit der Privatsphäre nach aussen abstreiten, verstehen instinktiv, wie wichtig sie ist. Auch wenn wir im sozialen Umgang unserer Umwelt gegenüber zeigen, was wir denken und tun, ist es wichtig, einen intimen Bereich zu haben, wo wir eben nicht beobachtet sind, denn nur dort können wir frei reden und handeln. Es gibt einen Grund, warum wir diesen Schutzraum suchen: Wir alle, nicht nur Kriminelle und Terroristen, ja wir alle haben etwas zu verbergen. Es gibt Dinge über uns, die wir nur einem Arzt, Anwalt, Psychologen,

Partner oder einem Freund erzählen, aber niemals der Öffentlichkeit. Der Grund, warum wir diese Privatsphäre benötigen, ist einfach: Die Art und Weise, wie man handelt und spricht, verändert sich erheblich und wird eingeschränkt, wenn man weiss, man wird beobachtet. Das ist eine wissenschaftlich belegte Tatsache der menschlichen Natur. Menschen die beobachtet werden, handeln konform, gefügig, nachgiebig und gefällig. Deshalb treffen Menschen, die in einem Zustand der Beobachtung stehen, andere Entscheidungen, nämlich solche, wie sie von aussen von einem erwartet werden und nicht die, die man selber wirklich will. Warum meinen Sie, wurden Grossraumbüros und gläserne Büros eingeführt? Wegen der Verbesserung der internen Kommunikation und des sozialen Klimas, so wie behauptet wird? Nein, es geht tatsächlich um Verhaltenskontrolle. Wer den ganzen Tag beobachtet werden kann, handelt anders, hält sich an Regeln, ist folgsam und konform.

Dieses Modell der Beobachtung und Kontrolle wurde dann für die ganze westliche Gesellschaft übernommen. Das raffinierte daran ist, dass man damit keine diktatorische oder gewaltsame Regierungsform durchsetzen oder Dissidenten und Gegner verhaftet und einsperren muss. Viel mehr schafft die Massenüberwachung ein Gefängnis im Denken, eine viel subtilere und effektivere Weise, wie man die Bevölkerung dazu bringt, sich einem System zu unterwerfen, viel besser als brutale Gewalt dies tun könnte. Das beste Beispiel, wie der Mangel an Privatsphäre und der massenhafte Einsatz von Überwachung die Menschen kontrollieren kann, hat George Orwell in seinem Buch 1984 beschrieben. Dieses Buch ist zu einem Klischee geworden und jedes Mal, wenn man es als Bespiel nennt, wird es als nicht zutreffend für unsere Gesellschaft wie folgt abgewiesen:

1984 beschreibe eine Gesellschaft, in der jede Wohnung überwacht und jede Handlung kontrolliert wird und dies habe mit unserer Form der Überwachungsgesellschaft nichts zu tun. Das ist natürlich eine völlige Verkennung der Warnung, die Orwell mit seinem Buch uns geben wollte. Was Orwell uns beschreibt, ist nicht ein System, welches uns zu jeder Zeit überwacht. Vielmehr weist er darauf hin, dass die effektivste Überwachungsmethode der Glaube der Menschen ist, jederzeit überwacht werden zu können. Die Menschen sollen glauben, es gibt keinen einzigen privaten Moment in ihrem Leben. So erzwingt man den Gehorsam zum Regime. Aber was ist der Sinn dahinter? Eine Gesellschaft, die weiss, dass sie überwacht wird, produziert Menschen, die Untertanen sind und gehorchen. Deshalb zielen alle Herrscher auf ein solches System ab, egal, ob sie brutale Diktaturen oder subtile agierende „Demokraturen" sind.

Auf der anderen Seite ist das Vorhandensein eines Ortes der Privatsphäre, wo wir unsere Gedanken äussern und wo wir unbeobachtet handeln, wo wir ungehemmt und kreativ agieren, wo wir auch Kritik am System ausdrücken können, das Zeichen von Freiheit einer Gesellschaft. Deshalb ist die Aussage völlig falsch, „Menschen, die Privatsphäre wollen und diese schützen, sind nur Kriminelle und Terroristen, die böse handeln wollen". Oft hört man dann den Satz: „Wer nichts zu verbergen hat, hat auch nichts zu befürchten." Wer hat diesen Satz geprägt und als Ausrede benutzt? Es war Josef Goebbels 1933 bei der Machtübernahme der Nazis und der Einführung des Polizeistaates. Wer heute so spricht und argumentiert, speziell Politiker, die sich für mehr Überwachung einsetzen, verhalten sich also wie die Nazis, die ein totalitäres System einführten.

Unsere westlichen Regime meinen mit „bösen Handlungen" nicht unbedingt Kriminalität und Terrorismus, sondern sie meinen Handlungen, die ihre Macht untergraben und Opposition zu ihrer Autorität darstellen. „Der Sinn der totalen Überwachung ist nicht Terroristen zu fangen, sondern

Zeugen zu identifizieren und zu eliminieren, welche die Verbrechen der Regierungen und ihrer Hintermänner aufdecken und verraten." Wir müssen also mit dieser Mär aufräumen, dass jeder alles offenlegen und als gläserner Bürger durchs Leben gehen muss, nur um zu beweisen, dass er nichts zu verbergen hat. Denn der Massstab einer Gesellschaft ist nicht, wie sie ihre folgsamen Untertanen behandelt, sondern wie sie mit ihren Oppositionellen umgeht.

Es ist falsch zu glauben, wer sein Internetzugang schützt und seine Daten verschlüsselt, macht sich besonders verdächtig. Genau das will die Obrigkeit uns glauben lassen. Am wichtigsten ist dabei zu realisieren, Massenüberwachung unterdrückt unsere Freiheit zu denken und zu handeln, wie wir wirklich wollen. Nur in einem geschützten Raum können wir uns entwickeln, können wir wachsen, kreativ sein, frei denken, bessere Menschen werden und für die Gesellschaft etwas bewegen. Rosa Luxemburg hat einmal gesagt: „Wer sich nicht bewegt, spürt seine Fesseln nicht!" Das heisst in diesem Fall, wer nichts tut, um seine Privatsphäre zu schützen, ist ein Gefangener. Genau wie man die Privatsphäre in seinem Heim vor Verletzung durch Einbrechern schützt, sollte man dies auch mit seinem Internetanschluss tun.

Frei ist nur, wer ohne Angst und nach innerster Überzeugung denkt und handelt. Deshalb ist eine geschützte Privatsphäre unbezahlbar.

Quelle: www.expresszeitung.ch Warum die Privatsphäre so wichtig ist.

Anhang 5: Folgen der Gewalt / Gewaltkreislauf

Folgen

Die Folgen, die sich aus dem Gefühl der Ohnmacht, der Ausgrenzung und des Nicht-Angenommen-Fühlens ergeben, sind umfassend und betreffen alle Lebensbereiche:

- Geringeres Selbstwertgefühl und Selbstbeschuldigungen (z. B: "Kein Wunder, dass mich keiner mag"),
- Isolation und Einsamkeitsgefühle,
- Angst und Traurigkeit, Depression,
- Schlafstörungen und Alpträume,
- Appetitlosigkeit, evtl. auch Ess-Störungen,
- Psychosomatische Beschwerden wie Bauchschmerzen, Übelkeit, Kopfschmerzen etc.,
- Leistungsrückgang in der Schule und in der Freizeit,
- Fernbleiben von der Schule,
- Selbstmordgedanken und Selbsttötung.

Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung. Welche Folgen hat Mobbing für die Opfer?
www.bpb.de/lernen/grafstat/mobbing/46560/m-02-06-welche-folgen-hat-mobbing-fuer-die-opfer

Warnzeichen bei Jugendlichen

- Plötzlich verändertes Verhalten
- Abfallende Schulleistungen
- Kein Interesse mehr an Dingen, die vorher wichtig waren
- Entschuldigungen für das Verhalten des Partners / der Partnerin
- Rückzug und Isolation
- Erwähnen von gewalttätigem Verhalten des Partners / der Partnerin, Herunterspielen oder daraus Witze machen
- Wiederkehrende Verletzung

Gewaltkreislauf (Gewalt in Ehe und Partnerschaft)

1. Spannungsaufbau

Spannung baut sich über einen längeren oder kürzeren Zeitraum auf. Die Aufmerksamkeit Betroffener richtet sich in dieser Zeit völlig auf die Gewalt ausübende Person. Sie versucht, eine Eskalation zu verhindern.

2. Ausbruch von Gewalt

Die Situation lässt sich nicht länger kontrollieren und eskaliert – häufig aus nichtigem Anlass. Es kommt zur akuten Misshandlung und Verletzung. Betroffenen bleibt in dieser Phase nur die Möglichkeit zu fliehen, sich zu schützen oder auszuharren.

3. Abschieben der Verantwortung

Die Phase der akuten Misshandlung ist vorbei, der erste Schock klingt ab. Die gewaltausübende Person zeigt Reue und schämt sich. Sie sucht nach äusseren Umständen (z.B. Schwierigkeiten bei der Arbeit) und schiebt die Verantwortung ab (z.B. Warum hast du mich gereizt?).

4. Honeymoon

Betroffene können sich wieder selber versorgen. Häufig kommt es in dieser Phase zu Reue und Versöhnung. Gewaltausübende geloben Besserung, verhalten sich aufmerksam und liebevoll. Beide hoffen auf einen Neuanfang.

Anhang 6: Gesetzessammlung

Initiative: Ja zum Schutz der Privatsphäre

I
Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

1 Jede Person hat Anspruch auf Schutz der Privatsphäre.

2 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs und auf Schutz ihrer finanziellen Privatsphäre.

3 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

4 Dritte sind im Zusammenhang mit direkten Steuern, die von den Kantonen veranlagt und eingezogen werden, zur Auskunft gegenüber Behörden über eine Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die der Auskunftserteilung nicht zustimmt, nur im Rahmen eines Strafverfahrens und ausschliesslich dann berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass:

a. zum Zweck einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht wurden; oder
b. vorsätzlich und fortgesetzt ein grosser Steuerbetrag hinterzogen oder dazu Beihilfe geleistet oder angestiftet wurde.

5 Über das Vorliegen eines begründeten Verdachts nach Absatz 4 entscheidet ein Gericht.

6 Im Zusammenhang mit indirekten Steuern gelten für die Auskunft gegenüber Behörden die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5 sinngemäss.

7 In anderen als steuerlichen Belangen regelt das Gesetz die Voraussetzungen, unter denen Auskunft erteilt werden darf.

II
Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 197 Ziff. 11 (neu)

11. Übergangsbestimmung zu Art. 13 (Schutz der Privatsphäre)

1 Artikel 13 tritt in seiner geänderten Fassung mit Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

2 Artikel 13 Absatz 2, soweit er den Schutz der finanziellen Privatsphäre regelt, und Absatz 4 ist für alle rechtsanwendenden Behörden massgebend.

3 Der Gesetzgeber passt innerhalb von drei Jahren die Gesetze an Artikel 13 Absatz 2, soweit er den Schutz der finanziellen Privatsphäre regelt, und Absätze 4–7 an. Der Bundesrat erlässt innerhalb eines Jahres die bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 13 Absätze 4 und 5.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 23. September 2018)

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!
Das Schweizervolk und die Kantone,
in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,
im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,
im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,
im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,
gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,
geben sich folgende Verfassung:
…

Art. 123 Strafrecht
1 Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.
2 Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.
3 Der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen. Er kann den Kantonen Beiträge gewähren:
a. für die Errichtung von Anstalten;
b. für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug;
c. an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen.

Art. 123*a*
1 Wird ein Sexual- oder Gewaltstraftäter in den Gutachten, die für das Gerichtsurteil nötig sind, als extrem gefährlich erachtet und nicht therapierbar eingestuft, ist er wegen des hohen Rückfallrisikos bis an sein Lebensende zu verwahren. Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen.
2 Nur wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann und somit keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, können neue Gutachten erstellt werden. Sollte auf Grund dieser neuen Gutachten die Verwahrung aufgehoben werden, so muss die Haftung für einen Rückfall des Täters von der Behörde übernommen werden, die die Verwahrung aufgehoben hat.
3 Alle Gutachten zur Beurteilung der Sexual- und Gewaltstraftäter sind von mindestens zwei voneinander unabhängigen, erfahrenen Fachleuten unter Berücksichtigung aller für die Beurteilung wichtigen Grundlagen zu erstellen.

Art. 123*b* Unverjährbarkeit der Strafverfolgung und der Strafe bei sexuellen und bei pornografischen Straftaten an Kindern vor der Pubertät
Die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät und die Strafe für solche Taten sind unverjährbar.

Art. 123*c* Massnahme nach Sexualdelikten an Kindern oder an zum Widerstand unfähigen oder urteilsunfähigen Personen
Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, verlieren endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

Art. 124 Opferhilfe
Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Gestützt auf die Art. 123 und Art. 124 der Bundesverfassung entstand das nachfolgende Gesetz:

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)

vom 4. Oktober 1991, in Kraft seit 1. Januar 1993

Art. 1 Grundsätze
Grundsätze:

[1]Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).

[2] Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige).

[3] Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin:

a) ermittelt worden ist;
b) sich schuldhaft verhalten hat;
c) vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Art. 2 Formen der Opferhilfe

Die Opferhilfe umfasst:

a) Beratung und Soforthilfe;
b) längerfristige Hilfe der Beratungsstellen;
c) Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter;
d) Entschädigung;
e) Genugtuung;
f) Befreiung von Verfahrenskosten;

Art. 3 Örtlicher Geltungsbereich

[1] Opferhilfe wird gewährt, wenn die Straftat in der Schweiz begangen worden ist.

[2] Ist die Straftat im Ausland begangen worden, so werden die Leistungen der Beratungsstellen unter den in diesem Gesetz genannten besonderen Bedingungen gewährt (Art. 17); Entschädigungen und Genugtuungen werden keine gewährt.

Anhang 7: Opferhilfe

Wenn jemand Gewalt erlebt, werden viele Fragen aufgeworfen. Wie lernt man, mit den teils massiven Folgen der körperlichen oder psychischen Verletzung umzugehen und zur Normalität zurückzufinden? Wie kann man sich bei bestehender Gefährdung schützen? Welche rechtlichen Möglichkeiten hat man?

Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle Opferhilfe unterstehen der Schweigepflicht und ihre Dienstleistungen sind unentgeltlich. Die Beratungen können auch anonym erfolgen.

Sie beraten Betroffene, die Folgen der erlebten Gewalt zu bewältigen und neue Perspektiven zu entwickeln. Sie informieren über rechtliche Möglichkeiten und unterstützen im Einleiten weiterer Schritte. In Gefährdungssituationen informieren sie über Möglichkeiten, die zum Schutz der Betroffenen bestehen. Bei Bedarf stellen sie den Kontakt mit Polizei und Justiz oder anderen Fachstellen und Behörden her.

Das Angebot der Opferhilfe richtet sich an Frauen und Männer, welche von einer Straftat betroffen sind, an deren Angehörige oder Bezugspersonen sowie an Fachpersonen. An sie können sich Personen in folgenden Situationen wenden:

Raub, Körperverletzung, Tötung

Wird jemand Opfer eines Raubüberfalls, einer Körperverletzung, einer Tötung oder eines Tötungsversuchs, geschieht dies häufig im öffentlichen Raum. Die Auswirkungen auf die direkt betroffene Person oder ihre Angehörigen können gravierend sein. Nichts ist mehr wie früher, man leidet unter Umständen an psychischen Folgen der Tat, ist verunsichert, getraut sich nicht mehr alleine aus dem Haus, hat vielleicht Angstzustände, Schlafprobleme etc. Zudem stellen sich Fragen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren, Versicherungsfragen müssen geklärt werden, eventuell benötigt man medizinische Hilfe, psychologische oder anwaltliche Unterstützung. Mit all diesen Fragestellungen können Sie sich an die Opferhilfe wenden und die notwendige Unterstützung erhalten.

Drohung, Nötigung

Sind Sie bedroht worden oder werden Sie noch immer bedroht?
Wenn es um Drohung gegen Leib und Leben oder um Nötigung geht, stellen sich häufig Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheitsplanung und den juristischen Möglichkeiten. Wichtig ist in diesen Situationen das Gespräch mit Fachpersonen, welche über das entsprechende Fachwissen verfügen. Sie können sich in diesen belastenden Situationen an die Opferhilfe wenden und erhalten die Möglichkeit, sich auszusprechen, weitere Schritte zu planen und sich in allfälligen Verfahren begleiten zu lassen.

Häusliche Gewalt

Was versteht man unter häuslicher Gewalt?

Unter häuslicher Gewalt verstehen wir angedrohte oder ausgeübte, psychische, physische oder sexuelle Gewalt in hetero- oder homosexuellen Partnerschaften, in bestehenden oder ehemaligen Beziehungen.

Unter häuslicher Gewalt versteht man auch die Gewalt, die von jugendlichen oder erwachsenen Kindern gegenüber ihren Eltern ausgeübt wird, sowie Gewalt, die durch andere Personen des familiären Umfelds ausgeübt wird.

Formen von häuslicher Gewalt

Mögliche Formen der Gewalt sind Drohungen, tätliche Angriffe, Angriffe mit Waffen, sexuelle Gewalt, Nötigung etc. Oftmals ist die Gewalt im häuslichen Bereich durch unterschiedliche Phasen geprägt, welche zeitweilig durch Versöhnung unterbrochen werden können. Auch nach einer Trennung von der Partnerin / vom Partner ist die Gewalt oft nicht beendet, Belästigungen und Bedrohungen können weitergehen. Möglich sind auch Situationen, in denen es zu gegenseitigen tätlichen Konflikten kommt.

Folgen häuslicher Gewalt

Das Erleben von häuslicher Gewalt ist eine traumatisierende Erfahrung und hat – auch für die mitbetroffenen Kinder – gravierende Folgen für die körperliche und seelische Gesundheit und die gesamte Lebenssituation. Betroffene fühlen sich in diesen Situationen oft ohnmächtig, ausgeliefert und verlieren ihr Selbstbewusstsein. Sie haben Angst vor weiterer Gewalt sowie den Konsequenzen einer Trennung und wissen deswegen nicht mehr weiter. Viele Betroffene wollen sich von ihrem Partner, von ihrer Partnerin nicht trennen, sondern wollen nur, dass die Gewalt beendet wird. Oft besteht lange die Erwartung und Hoffnung, es könne sich doch noch alles zum Guten entwickeln.

Häusliche Gewalt in homosexuellen Beziehungen

Stigmatisierung von homosexuellen Paaren kann Opfern von Häuslicher Gewalt in homosexuellen Beziehungen zusätzlich die Inanspruchnahme von Unterstützung erschweren.

Sexuelle Gewalt

Was versteht man unter sexueller Gewalt?

Frauen und Männer erleben verschiedene Formen von sexueller Gewalt:

- subtiler oder offener Druck durch den Partner zu nicht gewünschten sexuellen Handlungen
- trotz einem „Nein" wird der Geschlechtsverkehr erzwungen
- Vergewaltigung und sexuelle Nötigung
- Körperliche und sexuelle Gewalt im öffentlichen Raum
- sexuelle Ausbeutung in der Kindheit
- sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
- sexuelle Belästigung per E-Mail, SMS oder Telefon
- sexuelle Übergriffe in der Öffentlichkeit

Sexuelle Handlungen können auf verschiedene Arten erzwungen werden. Es muss dabei nicht immer körperliche Gewalt angewendet werden. Manchmal reicht auch die Androhung von Gewalt oder Sanktionen. Bei Vergewaltigungsversuchen befinden sich Betroffene oftmals in einem Schockzustand, haben Angst und können sich nicht wehren.

Folgen sexueller Gewalt

Die Erfahrung sexueller Gewalt ist einschneidend und oftmals traumatisch. Sie bedeutet einen Angriff auf die Persönlichkeit und die Würde und kann zu Einschränkungen in verschiedenen Lebensbereichen führen. Oft scheint Vieles nicht mehr so zu sein wie vorher.

Mögliche psychische Folgen können sein:

- Angst- und Panikzustände
- Ekel-, Scham- und Schuldgefühle
- Schreckhaftigkeit
- Schlafstörungen
- Konzentrationsprobleme
- Verzweiflung und Ohnmacht
- Stimmungsschwankungen und Depressionen
- psychosomatische Beschwerden

Häufig kann es lange Zeit dauern, bis vorhandene Symptome abklingen und es den Betroffenen gelingt, wieder stabiler zu werden und die Gewalterfahrung zu integrieren.

Zwangsheirat oder Zwangsehe?

Was sind Zwangssituationen?

Zwang kann in unterschiedlichen Situationen einer Beziehung auftauchen: Bei jungen Frauen und Männern im Vorfeld und Zuge der Verheiratung durch die Familie. Junge Menschen stehen dann unter Druck, eine Ehe zu schliessen, die sie nicht möchten, oder auf einen Partner zu verzichten, den sie lieben.

Was ist eine Zwangsheirat?

Eine Zwangsheirat ist eine Eheschliessung, zu der eine oder beide Seiten gegen ihren Willen gezwungen werden. In der Regel sind Zwangsheiraten mit psychischer, mitunter auch physischer Gewalt verbunden und stellen damit eine Form von häuslicher Gewalt dar. Zwangsheiraten verstossen gegen die Menschenrechte und können in der Schweiz zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.

Was ist eine Zwangsehe?

Eine Zwangsehe liegt dann vor, wenn sich Personen aufgrund von Sanktionen oder Druck aus ihrem Umfeld, insbesondere der Familie dazu gezwungen sehen, eine bereits geschlossene Ehe gegen den eigenen Willen aufrecht zu erhalten. Personen, die sich nicht trennen dürfen, leben in einer Zwangsehe, auch wenn die Ehe ursprünglich freiwillig geschlossen wurde. Eine Eheschliessung ist in der Schweiz nicht möglich, wenn ein oder beide Ehegatten noch minderjährig sind. Im Ausland geschlossene Ehen von Minderjährigen werden in der Schweiz nicht anerkannt.

Weiterführende Informationen

- Allgemein zur Opferhilfe: www.opferhilfe-schweiz.ch
- Opferhilfe im Kanton Aargau: www.opferhilfe-ag-so.ch
- Zwangsheirat: www.zwangsheirat.ch

Anhang 8: gültiges Recht – Zwangsheirat

Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2013

Strafrecht Art. 181a StGB	• Zwangsheirat wird als **eigener Straftatbestand** aufgeführt. Die Tat wird verfolgt, auch wenn die Heirat im Ausland stattfand. • **erhöhtes Strafmass:** maximal 5 Jahre Gefängnis (vorher 3 Jahre). • Zwangsheirat gilt als **Verbrechen.** • Verfolgungsverjährung: 15 Jahre.	• Fokus liegt nicht beim Schutz der Opfer. • Zwangsehe (=Zwang in der Ehe zu verbleiben) wird nicht explizit berücksichtigt. • Nicht erfolgreiche Anstiftung zu Zwangsheirat ist auch strafbar. • Verurteilung kann zur Ausschaffung der Familie führen. • Ausweitung von Strafbarkeiten kann die Gefahr der Geheimhaltung erhöhen. • Wahrscheinlichkeit, dass Opfer eine Strafanzeige einreichen, ist gering.
Zivilrecht Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB Art. 43a Abs. 3bis ZGB Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB Art. 106 Abs. 1 ZGB	• **Zivilstandsbehörde hat das Recht zu prüfen,** ob beide die Ehe freiwillig eingehen wollen; besteht Verdacht auf Zwang, verweigert die Zivilstandbehörde die Trauung und **muss die Strafverfolgungsbehörde verständigen.** • Zwei neue **unbefristete Eheungültigkeitsgründe:** Ehe wurde unfreiwillig geschlossen; Volljährigkeit war noch nicht erreicht. • Zuständige kantonale Behörde ist **verpflichtet auf Eheungültigkeit zu klagen,** wenn Verdacht auf Zwangsheirat besteht. • Andere Behörden sind **verpflichtet, einen Verdacht auf Zwangsheirat zu melden,** ausser wenn dies mit ihren Aufgaben nicht vereinbar ist (z.B. wegen Schweigepflicht).	• Wie kann beurteilt werden, ob ein Zwang besteht? • Wer schult die Zivilstandsbehörden, wie? • Verweigerung der Trauung von offizieller Seite kann die Situation der Opfer verschärfen; wie können sie geschützt werden? • Wird eine Ehe für ungültig erklärt, hat dies die gleichen rechtlichen Folgen wie eine Scheidung. • Von den Umständen des Einzelfalls abhängig, kann das Gericht von einer Ungültigkeitserklärung der Ehe absehen. • Die allgemeine Meldepflicht erhöht die Gefahr, dass Betroffene nicht über ihre Zwangsverheiratung reden.
Internationales Privatrecht Art. 44 IPRG	• **Eheschliessung in der Schweiz:** Beide müssen volljährig sein - auch wenn es sich um Ausländerinnen handelt, deren Heimatrecht eine Ehe mit Minderjährigen erlauben würde. • **Eheschliessung im Ausland:** Eine Ehe wird in der Schweiz grundsätzlich nur anerkannt, wenn beide volljährig sind (eine Ausnahmeregelung kann z.B. durch kurz bevorstehende Volljährigkeit oder gemeinsame Kinder begründet werden)	• Wird eine im Ausland geschlossene Ehe in der Schweiz nicht anerkannt, wird es schwierig mit dem Familiennachzug.
Ausländer- und Integrationsgesetz und Asylgesetz Art. 50 Abs. 2 AIG Art. 85 Abs. 8 AIG; Art. 45a AIG; Art. 51 Abs. 1 AsylG	• Die Zwangsverheiratung kann als wichtiger Grund anerkannt werden, um eine **Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung** zu erwirken. • Besteht ein Verdacht, dass eine in der Schweiz lebende Person im Ausland eine Zwangsheirat eingegangen ist, kann die Ehegattin / der Ehegatte **nicht in die Schweiz ziehen,** bis dieser Verdacht rechtskräftig widerlegt ist.	
Partnerschaftsgesetz Art.6, 9 PartG	• Prüfung und Ungültigkeit von eingetragenen Partnerschaften	

Anhang 9: Polizeiliches Vorgehen und Arbeit mit Gewalt ausübenden Personen

Polizeiliches Vorgehen und Massnahmen

Die Polizei greift ein und

- stoppt die Gewalt
- schützt die Opfer
- ermittelt den Sachverhalt
- stellt Anzeige an die zuständige Staatanwaltschaft

1) Wegweisung und Betretungsverbot (§ 34 PolG)

Die Aargauer Polizei kann eine Person, die Gewalt anwendet oder damit droht, aus der Wohnung oder dem Haus weisen und ihr die Rückkehr bis längstens 20 Tage verbieten.

2) Polizeigewahrsam (§ 31 PolG)

Zusätzlich zur Wegweisung kann die Aargauer Polizei eine Gewalt ausübende Person zum Schutz der Gewaltbetroffenen für längstens 24 Stunden in Gewahrsam nehmen.

Diese polizeilichen Massnahmen haben zum Ziel, die akute Gewaltsituation zu stoppen, weitere Gewalt zu verhindern und den Beteiligten eine Auszeit zu gewähren. In dieser Zeit kann sich die gewaltbetroffene Person über die weiteren Schritte klarwerden und allenfalls beim Bezirksgericht zivilrechtliche Schutzmassnahmen beantragen.

Arbeit mit Gewalt ausübenden Personen

Zusätzlich zu rechtlichen Massnahmen gibt es folgende Möglichkeiten, Gewalt ausübende Personen anzuleiten, ihr Verhalten zu ändern:

1) Lernprogramm gegen häusliche Gewalt

Der Kanton Basel-Landschaft bietet ein Lernprogramm gegen häusliche Gewalt an. Es richtet sich an Männer ab 18 Jahren, die in Ehe und Partnerschaft Gewalt gegen eine Frau anwenden oder angewendet haben. Das Programm dauert 26 Wochen und findet wöchentlich 2 Stunden statt. Die Gruppe besteht aus maximal 12 Teilnehmenden. Anhand von Themen (wie Männlichkeit, Vater-sein, Krisenbewältigung usw.) werden Zusammenhänge zwischen Macht, Kontrolle und Gewalt aufgezeigt und Alternativen zu gewalttätigem und bedrohlichem Verhalten eingeübt. Die Gewalt ausübenden Personen werden durch eine Behörde (wie Staatsanwaltschaft, Familiengericht) zugewiesen oder melden sich selbst. www.interventionsstelle.bl.ch

2) Gewaltberatung

Als Ergänzung zum Lernprogramm bietet die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt im Kanton Aargau eine Gewaltberatung für Einzelpersonen an. Es richtet sich an Männer und Frauen, die Gewalt gegen ein Familienmitglied anwenden oder angewendet haben. Themen werden analog dem Lernprogramm angegangen. www.ahg-aargau.ch